

## Versicherungsbedingungen

### Allgemeines

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Führen eines für private Zwecke gecharterten Motor-/Segelbootes bzw. Motor-/Segelyacht.

Versichert ist auch der Versicherungsnehmer (Skipper) als Wachführer, Navigator, Steuermann und einfaches Crewmitglied.

Mitversichert sind auch Schadenersatzverpflichtungen des Skippers gegenüber den Crewmitgliedern.

### Örtlicher Geltungsbereich

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.3, Pkt. 1 AHVB auf die ganze Erde exklusive USA, Kanada und Australien bzw. weltweit (je nach Versicherungsvariante )
2. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt.2.1 ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.

**Versicherungsschutz besteht** für eine Miet- (Charter-) Dauer von maximal 3 Monaten innerhalb eines Versicherungsjahres. Mitversichert gilt die Teilnahme an Segelregatten

### Kein Versicherungsschutz besteht insbesondere für Schäden

1. im Zug der Teilnahme an Motorbootrennen und den dazugehörigen Trainingsläufen
2. am gecharterten Wasserfahrzeug selbst, aus Verlust oder Beschädigung seiner Teile, seinem Zubehör oder seiner Ladung.

**Haftpflichtversicherung** für - zu privaten Zwecken - gecharterte Yachten, subsidiär zur Haftpflichtversicherung der Schiffseigentümer.

Soweit eine andere Haftpflichtversicherung für das gecharterte Wasserfahrzeug besteht (z.B. Bootshaftpflichtversicherung des Eigners oder Halters) und Leistungen zu erbringen hat, sind diese vorweg auszuschöpfen. Insoweit besteht aus der Skipper - Haftpflichtversicherung subsidiärer Versicherungsschutz.

Der Skipper muss, bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers, die zur Führung des gecharterten Wasserfahrzeugs behördlich vorgeschriebene Berechtigung besitzen (Obliegenheit gemäß § 6 Vers.VG ).

In Abweichung zu den Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung / Artikel 7 / Punkt 6.2 besteht Versicherungsschutz für Schäden, die Angehörigen des Versicherungsnehmers zugefügt werden, sofern diese Schäden auf einer gesetzlichen Haftung beruhen und einem Dritten zu ersetzen sind.

**Deckungssumme EUR 1.500.000,-**

### Schäden an der Charterschiff durch grobe Fahrlässigkeit:

Mitversichert sind - subsidiär zu anderen Versicherungen - Schäden an der gecharterten Yacht (inkl. Ausrüstung und Zubehör) infolge grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers, sofern diese - durch richterliches Urteil oder aufgrund eines unter ausdrücklicher Zustimmung des Versicherers zustande gekommenen Vergleichs - einem Dritten zu ersetzen sind.

Von derartigen Schäden trägt der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt von € 2,550.-

### Versicherer

UNIQA Österreich Versicherungen AG, Untere Donaustraße 21, 1029 Wien, Österreich. Firmenbuch Nr.: FN 63197m Gerichtsstand: Handelsgericht Wien, UID-Nr. ATU15362907 DVR: 0018813.

### Prämiendetails

weltweit ohne USA, CAN, AUS .....	59,00€
weltweit ohne USA, CAN, AUS mit grober Fahrlässigkeit .....	80,00€
weltweit .....	70,00€
weltweit mit grober Fahrlässigkeit .....	85,00€